

## **öffentliche Sitzung**

Federführend: 5.1 - Kämmerei und Steuern	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Sonders
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 21.04.2016            Hauptausschuss	
<b>Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Beschwerden gegen die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2016 von 575% auf 695%</b>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und weist die Beschwerden zurück.

## Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.01.2016, 10.02.2016 und 29.02.2016 sind Beschwerden von Einwohnern über die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2016 von 575 % auf 695 % eingegangen.

Die Beschwerdeführer begründen ihre Beschwerde damit, dass „die Erhöhung des Hebesatzes nicht abschließend mitgeteilt wurde, so dass Einwände über den Stadtrat nicht zugelassen wurden.“ Die Beschwerden sind als **Anlage 1 bis 3** beigefügt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 wurde vom Kämmerer am 23.04.2015 aufgestellt und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a der Bekanntmachungsverordnung NRW im Amtsblatt der Gemeinde vollzogen.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ist in der öffentlichen Bekanntgabe eine Frist von mindestens 14 Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben können [...].

Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015/2016 erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf vom 30.04.2015, Nummer 12, Seite 98 ff. Hierin wurde ab dem 04.05.2015 eine Frist von 14 Tagen benannt, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen hätten erheben können.

Bis zum Eingang der oben aufgeführten Schreiben lagen weder innerhalb der gesetzlichen Frist noch danach Einwendungen vor.

Des Weiteren wird in den Beschwerden unter anderem ausgeführt, dass „die Kommune nicht versuchen sollte, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen.“

Die Stadt Alsdorf befindet sich seit dem Jahr 1994 in der Haushaltssicherung. Zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit und zur Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts ist die Stadt verpflichtet sämtliche Einnahmepotentiale auszuschöpfen, bevor gemäß § 77 GO NRW als letzte Möglichkeit die Erhöhung der Steuersätze in Betracht zu ziehen ist.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens haben sich Rat und Verwaltung in diversen interfraktionellen Sitzungen sowie die jeweiligen Fachausschüsse intensiv mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltssicherungskonzept beschäftigt.

Die Erhöhung der Grundsteuer B war letztlich zwingend erforderlich, um ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015/2016 die Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B zum Haushaltsjahr 2016 von 575 % auf 695 % beschlossen.

Der Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.07.2015 die Genehmigung der Haushaltssatzung 2015/2016 in Verbindung mit der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2012 – 2021 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW erteilt.

Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015/2016 erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf vom 05.08.2015, Nummer 22, Seite 157 ff.

Anmerkung:

Da in zwei Fällen die Antragsteller keine Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten erteilt haben, wurden die persönlichen Angaben in diesen Anlagen unkenntlich gemacht.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Entfällt

**Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Entfällt

**Anlage/n:**

**Anlage 1** – Beschwerde vom 25.01.2016

**Anlage 2** – Beschwerde vom 10.02.2016

**Anlage 3** – Beschwerde vom 29.02.2016

Gez. Sonders  
Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Technische  
Beigeordnete

Dezernent

Kaufmännischer  
Betriebsleiter ETD

Technischer  
Betriebsleiter ETD

Gez. Hafers  
Kämmerer

Rechnungsprüfungsamt



Anlage A

Dieter und Helene Rothe

Stadtverwaltung Alsdorf  
FG 5.1 Kämmerei  
Hubertusstrasse 17  
52477 Alsdorf



Alsdorf, 25.1.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
Grundsteuer B**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Beschwerden in Angelegenheiten an die Stadt zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

**Zum Sachverhalt**

Die Stadt hat den Grundsteuer B-Hebesatz erhöht. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

**Begründung der Beschwerde**

Die Erhöhung des Hebesatzes wurde nicht abschließend mitgeteilt, so dass Einwände über den Stadtrat nicht zugelassen wurden.

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen.

**Forderung**

**Ich bitte Sie, diese Beschwerde an den Stadtrat weiterzuleiten.**

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Rothe

Anlage 2

Stadtverwaltung Alsdorf  
FG 5.1 Kämmerei  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf



Alsdorf, 10.02.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
Grundsteuer Kassenzeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in  
Gemeinschaft mit Beschwerden in Angelegenheiten an die Stadt zu wenden. Von diesem  
Recht möchte ich Gebrauch machen.

**Zum Sachverhalt**

Die Stadt hat den Grundsteuer B-Hebesatz erhöht. Gegen diese Grundsteuer B-  
Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

**Begründung der Beschwerde**

Die Erhöhung des Hebesatzes wurde nicht abschließend mitgeteilt, so dass Einwände über  
den Stadtrat nicht zugelassen wurden.

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch  
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-  
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so  
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über  
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden  
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-  
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-  
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-  
gleichen.

**Forderung**

**Ich bitte Sie, diese Beschwerde an den Stadtrat weiterzuleiten.**

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch  
darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet  
zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Alsdorf  
FG 5.1 Kämmerei  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf



Alsdorf, 29.02.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
Grundsteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Beschwerden in Angelegenheiten an die Stadt zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

**Zum Sachverhalt**

Die Stadt hat den Grundsteuer B-Hebesatz erhöht. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

**Begründung der Beschwerde**

Die Erhöhung des Hebesatzes wurde nicht abschließend mitgeteilt, so dass Einwände über den Stadtrat nicht zugelassen wurden.

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen.

**Forderung**

**Ich bitte Sie, diese Beschwerde an den Stadtrat weiterzuleiten.**

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen